

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) ergibt sich eine Reduzierung der umzulegenden Niersverbandsgebühren um 0,39 EUR/ha auf nunmehr 8,05 EUR/ha (bisher 8,44 EUR/ha). Grund hierfür ist im wesentlichen die geplante Kostenminderung bei der Gewässerunterhaltung von 3,71 % (./. 1.217,00 EUR) seitens des Niersverbandes. Die entscheidende Verbandsversammlung des Niersverbandes Viersen findet voraussichtlich im Dezember statt.

Die jährlichen Gebührensätze pro Hektar werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth | 17,40 EUR |
| b) Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth | 18,80 EUR |
| c) Niersverband | 8,05 EUR |

Sonsbeck, 30.10.2009

Gebührenbedarfsberechnung für die ab 01.01.2010 zu erhebende Gebühr zur Deckung des Niersverbandsbeitrages für nicht am Kanal angeschlossene Grundstücke in der Gemeinde Sonsbeck

1. Gebührenermittlung

Die von der Gemeinde Sonsbeck an den Niersverband Viersen zu zahlenden Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag für die Behandlung von Niederschlagswasser
- b) Beitrag für die Beseitigung von Abwasser/Rückständen
- c) Beitrag für die Gewässerunterhaltung
- d) Beitrag für den Gewässerausbau/Hochwasserschutz.
- e) Beitrag für Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung

Der Beitrag zu a) ist dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" in voller Höhe und der Beitrag zu b) ist teilweise dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und teilweise dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" zuzuordnen.

Die Beiträge zu c), d) und e) sind teilweise dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" und dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen sind, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" zuzuordnen sind, werden auf die Eigentümer der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen umgelegt.

Die Beiträge, die dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen sind, müssen über eine festzusetzende Gebühr auf die Eigentümer der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abgewälzt werden.

Gemäß telefonischer Unterredung mit dem Niersverband vom 22.10.2009 wird der vorläufige Beitragsbescheid für das Haushaltsjahr 2010 auf der Grundlage des vorläufigen Beitragsbescheides 2009 errechnet. Nach den Berechnungsfaktoren des Niersverbandes wird folgender Beitrag erwartet:

a) für die Gewässerunterhaltung	31.591,00 EUR
b) für den Gewässerausbau/Hochwasserschutz und Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung	<u>19.029,00 EUR</u>
Gesamt	<u>50.620,00 EUR</u>

Nach der Berechnungsweise des Niersverbandes wird die Gesamtgröße des Niersverbandsgebietes in der Gemeinde Sonsbeck von 3.957,8453 ha, gerundet 3.958,00 ha, in 121,30 ha bebaute Fläche und 3.836,70 ha unbebaute Fläche aufgeteilt. Nach dem fortgeschriebenen gemeindlichen Kataster teilt sich die Fläche aber in 196,9543 ha bebaute Fläche und 3.818,8036 ha unbebaute Fläche auf.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Flächen und unter Berücksichtigung des vom Niersverband festgelegten Ableitungsbeiwertes ergeben sich folgende Aufteilungsbeiträge:

Grundstücksflächen in ha		Ableitungsbeiwerte	gewichtete Grundstücksfläche	Gesamtkosten EUR	Einheitswert pro gewichtete Grundstücksfläche in EUR und Jahr	Gesamtkosten EUR ~
bebaut (kanalisiert)	unbebaut (nicht kanalisiert)					
196,9543		0,50	98,4771	---	201,4893	19.842
	3.818,8036	0,04	152,7521	---	201,4893	30.778
4.015,7579		---	251,2292	50.620	---	50.620

Der Anteil für den kanalisierten Bereich (196,9543 ha) in Höhe von 19.842,00 EUR fließt voll in das Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewickelt.

Der Anteil in Höhe von 30.778,00 EUR für den nicht kanalisierten Bereich (3.818,8036 ha) im Niersverbandsgebiet, ist dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen.

Für die unbebauten Grundstücke, die nicht am Kanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach einem festen Betrag je Hektar Grundstücksfläche nach folgender Berechnung festgesetzt:

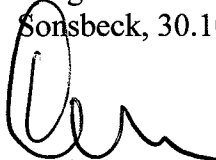
$$30.778,00 \text{ EUR} : 3.818,8036 \text{ ha (nicht kanalisierter Bereich)} = 8,059 \text{ EUR/ha.}$$

$$\text{Gebührevorschlag} = \mathbf{8,05 \text{ EUR/ha.}}$$

2. Gebührenfestsetzung

Die umzulegende Niersverbandsgebühr beträgt für das Haushaltsjahr 2010 somit 8,05 EUR/ha.

Aufgestellt:
Sonsbeck, 30.10.2009



Tenhagen

Satzung vom 13.11.2009 zur 11. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17. November 1997 beschlossen:

Artikel I

§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar im Gebiet des

- | | |
|---|-----------|
| a) Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth | 17,40 EUR |
| b) Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth | 18,80 EUR |
| c) Niersverbandes | 8,05 EUR |

Artikel II

Diese Satzung zur 11. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.11.2009

GIESBERS, Bürgermeister